



**XXI. Änderung vom 04. Dezember 2017
der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes
„Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“
vom 15. Dezember 1981**

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) und der § 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 28. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ in ihrer Sitzung am 04. Dezember 2017 folgende XXI. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 15. Dezember 1981 (zuletzt geändert am 05. Dezember 2016) beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Für eine Leitungslänge bis zu 15 Metern wird ein Grundbetrag und für jeden darüber hinausgehenden lfd. Meter ein Mehrbetrag erhoben. Der Einheitssatz beträgt als Grundbetrag bis zu einer Anschlussweite von DN 25 = 1.370,00 € netto. Der Mehrbetrag beträgt je lfd. Meter für eine Anschlussweite von DN 25 = 10,00 € netto.

Artikel 2

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13

Abrechnungen, Vorauszahlungen

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach Wahl des Zweckverbandes monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiben dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Benutzungsgebühren, so wird der für die neuen Benutzungsgebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.



(3) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Zweckverband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge **Vorauszahlung** verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der **Vorauszahlung** entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die **Vorauszahlung** nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Macht der Anschlussnehmer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich niedriger ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(4) Ändern sich die Benutzungsgebühren, so können die nach der Änderung anfallenden **Vorauszahlungen** mit dem Vomhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.

(5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe **Vorauszahlungen** verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten **Vorauszahlungsforderung** zu verrechnen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht sind zu viel gezahlte **Vorauszahlungen** unverzüglich zu erstatten.

(6) Der Zweckverband kann sich bei der Erstellung der Gebührenbescheide sowie der Einziehung der Gebühren eines Dritten bedienen.

Artikel 3

§ 14 enthält folgende Neufassung:

§ 14 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren einschließlich Vorauszahlungen nach § 13 Abs. 3 werden zu dem vom Zweckverband oder seinem Beauftragten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

Artikel 4

Die Änderungen zu Artikel 1 - 3 treten zum 01.01.2018 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden XXI. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann gegen diese XXI. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL)“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, den 04. Dezember 2017

gez. Dr. Schrammeyer

(Verbandsvorsteher)